

VIII. (**Konfubinats.**) Folgendes ist eine Ergänzung des im 1. Hefte des Jahrganges 1911, S. 138 ff enthaltenen Kasus, ein Konfubinats betreffend. Nach österreichischen Gesetzen scheint man die Auflösung eines Konfubinates nicht erzwingen zu können. Man hat verschiedene Schritte gemacht, um dieses Ziel zu erreichen, vergebens. Das Konfubinats besteht fort und erst vor kurzem hat die Konfubine dem Pfarrer durch die Hebamme einen kräftigen Buben zur Taufe geschickt und den Konfubinarius als Paten angegeben. Es ist schon das dritte Kind, welches das ihrem Manne entlaufene Weib außer-ehelich geboren; ehelich hatte sie 14 Kinder. Der Gemeindevorstand jener Gemeinde wandte sich an den Bezirkshauptmann um Abhilfe. Derselbe erklärte, nicht eingreifen zu können, es fehle die gesetzliche Handhabung. Nach österreichischem Gesetze ist nämlich ein Konfubinats nur dann ärgerniserregend und gegen dasselbe vorzugehen, wenn eine solche Person sich mit mehreren Männern einläßt. Das sei hier nicht der Fall, also ist die öffentliche Sitte nicht verletzt. O tempora, o mores! Wenn also die Gemeinde die Konfubine ausweisen würde, da sie nicht dort zuständig ist, so könnte sie rekurrieren an die Bezirkshauptmannschaft und diese müßte nach dem Gesetze (!) die Verfügung der Gemeinde aufheben. Merkwürdig ist, daß sich in dem Falle auch die Obervormundschaftsbehörde nicht rührt. Der Konfubinarius hat nämlich von seinem verstorbenen Weibe ein eheliches Kind, ein Mädchen. Soll ein solcher Vater oder vielleicht gar die Konfubine dem Kinde eine gedeihliche Erziehung geben können? Die Konfubine hat 3 außer-eheliche Kinder und auch einige jüngere eheliche bei sich, für deren Erhaltung der Konfubinarius aufkommen muß. Dadurch wird offenbar das dem Kinde vom Vater zustehende Erbe vermindert. Es sollten die Behörden also wenigstens vom pädagogischen und vermögensrechtlichen Standpunkte aus gegen das Konfubinats einschreiten.

In Preußen macht man mit wilden Ehen nicht viel Federlesens, wie aus einer Entscheidung des Obergerichtes vom 7. Dezember 1906, die im Archiv für katholisches Kirchenrecht, 92. Band, 1. Heft, S. 150 und 151, Jahrgang 1912, abgedruckt ist, hervorgeht.

Es handelte sich dort um einen Mann, der mit einer Witwe in einer wilden Ehe lebte. Auf eine Beschwerde entzog das Amtsgericht mit Zustimmung des Landgerichtes der Witwe das Recht der Erziehung ihrer Kinder. Ferner erließ die Polizeibehörde an die beiden Personen eine Verfügung, durch welche ihnen bei 50 Mark Strafandrohung aufgetragen wurde, in Zukunft getrennt zu leben. Der Konfubinarius focht die Verfügung beim Bezirksausschuß an; dieser wies jedoch die Beschwerde ab, das Obergericht bestätigte die Vorentscheidung als zutreffend. Nach Ansicht des Kammergerichtes ist die Polizeibehörde befugt, wilde Ehen der vorliegenden Art zu verbieten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung.

Es wäre sehr zu wünschen, daß diese preußische Schneidigkeit in Oesterreich nachgeahmt würde.

Dr St. J.